

Nachtrag

gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 14. November 2013

zu den im Folgenden aufgeführten

Dreiteiligen Basisprospekten

der

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
Frankfurt am Main

(die "Emittentin")

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika

(die "Garantin")

Betroffene Prospekte:

Vorliegend sind Gegenstand des Nachtrags die folgenden Prospekte:

- (i) der Dreiteilige Basisprospekt vom 24. Mai 2013, wie zuletzt geändert durch die Nachträge vom 10. Juni 2013 und vom 26. August 2013, bestehend aus der Zusammenfassung vom 24. Mai 2013, der Wertpapierbeschreibung vom 24. Mai 2013 und dem Registrierungsformular der Emittentin mit Angaben zur Garantin vom 5. März 2013, wie zuletzt geändert durch die Nachträge vom 6. Juni 2013, vom 23. Juli 2013, vom 23. August 2013 und vom 21. Oktober 2013 (zusammen der "Dreiteilige Basisprospekt vom 24. Mai 2013"), und
- (ii) der Dreiteilige Basisprospekt vom 18. Juni 2013, wie zuletzt geändert durch die Nachträge vom 26. Juni 2013 und vom 26. August 2013, bestehend aus der Zusammenfassung vom 18. Juni 2013, der Wertpapierbeschreibung vom 18. Juni 2013 und dem Registrierungsformular der Emittentin mit Angaben zur Garantin vom 5. März 2013, wie zuletzt geändert durch die Nachträge vom 6. Juni 2013, vom 23. Juli 2013, vom 23. August 2013 und vom 21. Oktober 2013 (zusammen der "Dreiteilige Basisprospekt vom 18. Juni 2013")

(jeweils ein "Dreiteiliger Basisprospekt" und zusammen die "Dreiteiligen Basisprospekte").

1. Allgemeine Informationen zum Nachtrag

Dieser Nachtrag zu den Dreiteiligen Basisprospekten wurde im Zusammenhang mit der am 7. November 2013 erfolgten Veröffentlichung des Quartalsberichts gemäß Form 10-Q für das am 30. September 2013 geendete Quartal (der "Bericht"), der von der Garantin am 7. November 2013 bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") eingereicht wurde.

Im Zusammenhang mit dem Nachtrag wird auch das Registrierungsformular vom 5. März 2013 (wie jeweils nachgetragen) als Bestandteil der Dreiteiligen Basisprospekte durch das Registration Document of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH and The Goldman Sachs Group, Inc. dated 20 September 2013, wie nachgetragen durch die Nachträge vom 23. Oktober 2013 und vom 11. November 2013 (das "Registrierungsformular"), ersetzt.

2. Nachtrag zu den Dreiteiligen Basisprospekten

a) Änderungen auf dem Deckblatt

Die auf den Deckblättern der Dreiteiligen Basisprospekte enthaltenen Informationen werden wie folgt aktualisiert:

1. Auf Seite 2 des Dreiteiligen Basisprospekts vom 24. Mai 2013 wird der erste Absatz gelöscht und durch folgende Informationen ersetzt:

"Der dreiteilige Basisprospekt setzt sich aus (i) der Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") und der Wertpapierbeschreibung (die "Wertpapierbeschreibung"), jeweils mit Datum vom 24. Mai 2013 sowie (ii) dem Registration Document of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH and The Goldman Sachs Group, Inc. dated 20 September 2013 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 23. Oktober 2013 und vom 11. November 2013, inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge) (das "Registrierungsformular") zusammen (alle Dokumente zusammen der "Dreiteilige Basisprospekt"). Bei dem Dreiteiligen Basisprospekt handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission vom 30. März 2012 und Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung (die "Prospektverordnung"). Zuständige Behörde für die Billigung des Dreiteiligen Basisprospekts ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "Zuständige Behörde") gemäß § 6 und § 13 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), durch das die Richtlinie 2003/71/EG, vom 4. November 2003 wie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 (die "Prospektrichtlinie") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Im Fall von öffentlichen Angeboten und/oder Zulassung zum Handel an einem Regulierten Markt werden die Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") bezüglich einzelner Serien von Wertpapieren, welche unter dem Dreiteiligen Basisprospekt begeben werden (die "Wertpapiere"), bei der Zuständigen Behörde hinterlegt. Jegliche die Wertpapiere betreffende Anlageentscheidung sollte auf Grundlage des Dreiteiligen Basisprospekts als Ganzem (d. h. der Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars), und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen."

2. Auf Seite 2 des Dreiteiligen Basisprospekts vom 18. Juni 2013 wird der erste Absatz gelöscht und durch folgende Informationen ersetzt:

"Der dreiteilige Basisprospekt setzt sich aus (i) der Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") und der Wertpapierbeschreibung (die "Wertpapierbeschreibung"), jeweils mit Datum vom 18. Juni 2013 sowie (ii)

dem Registration Document of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH and The Goldman Sachs Group, Inc. dated 20 September 2013 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 23. Oktober 2013 und vom 11. November 2013, inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge) (das "Registrierungsformular") zusammen (alle Dokumente zusammen der "Dreiteilige Basisprospekt"). Bei dem Dreiteiligen Basisprospekt handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission vom 30. März 2012 und Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung (die "Prospektverordnung"). Zuständige Behörde für die Billigung des Dreiteiligen Basisprospekts ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "Zuständige Behörde") gemäß § 6 und § 13 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), durch das die Richtlinie 2003/71/EG, vom 4. November 2003 wie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 (die "Prospektrichtlinie") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Im Fall von öffentlichen Angeboten und/oder Zulassung zum Handel an einem Regulierten Markt werden die Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") bezüglich einzelner Serien von Wertpapieren, welche unter dem Dreiteiligen Basisprospekt begeben werden (die "Wertpapiere"), bei der Zuständigen Behörde hinterlegt. Jegliche die Wertpapiere betreffende Anlageentscheidung sollte auf Grundlage des Dreiteiligen Basisprospekts als Ganzem (d. h. der Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars), und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen."

b) Änderungen in der Zusammenfassung

Die im Abschnitt "A. Zusammenfassung" der Dreiteiligen Basisprospekte enthaltenen Informationen werden wie folgt aktualisiert:

1. Im Punkt A.1 des "Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise" auf Seite 9 des Dreiteiligen Basisprospekts vom 24. Mai 2013 werden die darin enthaltenen Informationen gelöscht und durch folgende Informationen ersetzt:

"

A.1	Warnhinweise
	<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Dreiteiligen Basisprospekt (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 10. Juni 2013 und vom 26. August 2013 [und][,] [vom •] inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge) zu verstehen, der aus dieser Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 24. Mai 2013 und dem Registration Document of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "Emittentin") und The Goldman Sachs Group Inc. (die "Garantin") dated 20 September 2013 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 23. Oktober 2013 und vom 11. November 2013 [und][,] [vom •] inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge) besteht. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Dreiteiligen Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt als Anbieterin haben für diese Zusammenfassung einschließlich ihrer Übersetzung die Verantwortung übernommen.</p>

	Diese Personen, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dreiteiligen Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dreiteiligen Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
--	---

"

2. Im Punkt A.1 des "Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise" auf Seite 9 des Dreiteiligen Basisprospekts vom 18. Juni 2013 werden die darin enthaltenen Informationen gelöscht und durch folgende Informationen ersetzt:

"

A.1	<p style="text-align: center;">Warnhinweise</p> <p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Dreiteiligen Basisprospekt (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 26. Juni 2013 und vom 26. August 2013 [und][,] [vom •] inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge) zu verstehen, der aus dieser Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 18. Juni 2013 und dem Registration Document of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "Emittentin") und The Goldman Sachs Group Inc. (die "Garantin") dated 20 September 2013 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 23. Oktober 2013 und vom 11. November 2013 [und][,] [vom •] inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge) besteht. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Dreiteiligen Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt als Anbieterin haben für diese Zusammenfassung einschließlich ihrer Übersetzung die Verantwortung übernommen.</p> <p>Diese Personen, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dreiteiligen Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dreiteiligen Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
-----	---

"

3. Im Punkt B.12 des Unterabschnitts "1. Informationen bezüglich der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin" des "Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber" auf den Seiten 11 ff. des Dreiteiligen Basisprospekts vom 24. Mai 2013 bzw. auf den Seiten 11 ff. des Dreiteiligen Basisprospekts vom 18. Juni 2013 werden die darin enthaltenen Informationen gelöscht und durch folgende Informationen ersetzt:

"Die folgende Tabelle enthält ausgewählte Finanzinformationen bezüglich der Emittentin, die den ungeprüften Zwischenabschlüssen vom 30. Juni 2013 jeweils für die am 30. Juni 2013 bzw. 2012 geendeten sechs Monate sowie den geprüften Abschlüssen vom 31. Dezember 2012 bzw. 31. Dezember 2011 jeweils für das am 31. Dezember 2012 bzw. 31. Dezember 2011 geendete Geschäftsjahr entnommen sind:

Informationen zur Gewinn- und Verlustrechnung				
	Für die sechs Monate endend am		Für das Geschäftsjahr endend am	
	30. Juni 2013	30. Juni 2012	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011
(EUR)				
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	189.934,70	379.320,33	710.866,34	535.325,49
Steuern vom Einkommen	60.631,19	119.089,02	224.054,41	169.876,52
Jahresüberschuss	129.303,51	260.231,31	486.811,93	365.448,97

Bilanzinformationen				
	30. Juni 2013	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011	
	(EUR)			
Summe der Aktiva	4.030.393.818,08	4.146.594.026,29	5.307.436.640,44	
Summe des Eigenkapitals	2.385.737,20	2.256.433,69	1.769.621,76	

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2012) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben.

Seit dem Stichtag der letzten Zwischenfinanzinformationen (30. Juni 2013) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten."

4. Im Punkt B.12 des Unterabschnitts "2. Informationen bezüglich der The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin" des "Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber" auf den Seiten 15 f. des Dreiteiligen Basisprospekts vom 24. Mai 2013 bzw. auf den Seiten 15 f. des Dreiteiligen Basisprospekts vom 18. Juni 2013 werden die darin enthaltenen Informationen gelöscht und durch folgende Informationen ersetzt:

"Die folgende Tabelle enthält ausgewählte Finanzinformationen bezüglich der Garantin, die den ungeprüften, verkürzten Konzernzwischenabschlüssen vom 30. September 2013 bzw. 30. September 2012 jeweils für die am 30. September 2013 bzw. 30. September 2012 geendeten neun Monate sowie den geprüften Konzernabschlüssen vom 31. Dezember 2012 bzw. 31. Dezember 2011 jeweils für das am 31. Dezember 2012 bzw. 31. Dezember 2011 geendete Geschäftsjahr entnommen sind:

Informationen zur Ertragslage					
	Für die neun Monate endend am		Für das Geschäftsjahr endend im		
	30. September 2013	30. September 2012	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011	
<i>(in Mio. USD)</i>					
Gesamtumsatz (ohne Zinserträge)	22.833	22.020	30.283	23.619	
Umsatz einschließlich Zinserträgen	25.424	24.927	34.163	28.811	
Ergebnis vor Steuern	8.185	6.894	11.207	6.169	

Bilanzinformationen			
	30. September 2013	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011
	<i>(in Mio. USD)</i>		
Summe der Aktiva	923.223	938.555	923.225
Summe der Verbindlichkeiten	845.607	862.839	852.846
Summe Eigenkapital	77.616	75.716	70.379

Seit dem Stichtag der letzten Zwischenfinanzinformationen (30. September 2013) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin eingetreten, welche die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Garantie gefährden können.

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2012) sind keine wesentlichen Veränderungen in den Geschäftsaussichten (Trendinformationen) der Garantin eingetreten, welche die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Garantie gefährden können."

c) Änderungen in der Wertpapierbeschreibung

Die im Abschnitt "B. Wertpapierbeschreibung" der Dreiteiligen Basisprospekte enthaltenen Informationen werden wie folgt aktualisiert:

1. Im Abschnitt "**VI. Muster der Endgültigen Bedingungen**" der Wertpapierbeschreibung wird auf der Seite 337 des Dreiteiligen Basisprospekts vom 24. Mai 2013 der dritte Absatz gelöscht und wie folgt ersetzt:

"Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie zuletzt durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geändert) (die "Prospektrichtlinie") erstellt und müssen zusammen mit dem Dreiteiligen Basisprospekt (bestehend aus (i) der Zusammenfassung (die "Zusammenfassung"), (ii) der Wertpapierbeschreibung (die "Wertpapierbeschreibung"), jeweils vom 24. Mai 2013 sowie (iii) dem Registration Document of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH and The Goldman Sachs Group Inc. dated 20 September 2013 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 23. Oktober 2013 und vom 11. November 2013 [und][,] [vom •] inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge) (das "Registrierungsformular")) gelesen werden."

2. Im Abschnitt "**VI. Muster der Endgültigen Bedingungen**" der Wertpapierbeschreibung wird auf der Seite 344 des Dreiteiligen Basisprospekts vom 18. Juni 2013 der dritte Absatz gelöscht und wie folgt ersetzt:

"Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie zuletzt durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geändert) (die "Prospektrichtlinie") erstellt und müssen zusammen mit dem Dreiteiligen Basisprospekt (bestehend aus (i) der Zusammenfassung (die "Zusammenfassung"), (ii) der Wertpapierbeschreibung (die "Wertpapierbeschreibung"), jeweils vom 18. Juni 2013 sowie (iii) dem Registration Document of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH and The Goldman Sachs Group Inc. dated 20 September 2013 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 23. Oktober 2013 und vom 11. November 2013 [und][,] [vom •] inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge) (das "Registrierungsformular")) gelesen werden."

Der Nachtrag und die die Dreiteiligen Basisprospekte bildenden Einzeldokumente, d.h. die jeweilige Zusammenfassung, die jeweilige Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular werden bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind darüber hinaus auf der Internetseite der Goldman Sachs International unter www.gs.de abrufbar.

Nach § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz haben Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 14. November 2013

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

gez. Tanja Grüner

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

gez. Tanja Grüner

gez. Gencer Alp